

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Revision der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK)

2021/224

vom 15. Juni 2021

1. Ausgangslage

Der Arbeitsausschuss der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) hat am 5. März 2021 eine Revision der interkantonalen Vereinbarung¹ genehmigt, wie sie von einer internen Redaktionsgruppe vorbereitet worden ist. Die Vereinbarung – faktisch ein Konkordat – bildet seit 1978 unverändert die Grundlage dieses Zusammenschlusses der Nordwestschweizer Kantonsparlamente. Der Arbeitsausschuss hat die Büros oder Geschäftsleitungen der angeschlossenen Parlamente (Aarau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern und Solothurn) zugleich ersucht, die Revision in die jeweiligen parlamentarischen Entscheidungsprozesse einzupreisen. In der Folge hat die Geschäftsleitung des Baseltier Landrats am 22. April 2021 eine Vorlage zu Handen des Parlaments verabschiedet und ihm einstimmig beantragt, dem Anliegen zuzustimmen.

Die Vereinbarung regelt namentlich den Zweck und die Tätigkeit der Konferenz, die personelle Zusammensetzung und Organisation der IPK-Gremien sowie die Aufgaben des Sekretariats, welches vom Kanton Basel-Landschaft betreut wird. Das Hauptanliegen bleibt die jährliche Tagung im Herbst. Mit der Revision werden aber die Grundlagen für Verlautbarungen («Erklärungen») der IPK geschaffen sowie die entsprechenden Verfahren und Quoren definiert.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 22. April 2021 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 10. und 31. Mai 2021 beraten, dies in Anwesenheit von Regierungsrätin Kathrin Schweizer und SID-Generalsekretär Stephan Mathis. Landratspräsident Heinz Lerf und Michelle Lachenmeier, Grossrätin Basel-Stadt und aktuelle Präsidentin der IPK, haben das Geschäft vorgestellt.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat die Vorlage zur Revision der IPK-Vereinbarung trotz einiger kritischer Einwände mit einer klaren Mehrheit angenommen.

Teils wurde der Sinn der neu geschaffenen «Erklärungen» hinterfragt – diese Möglichkeit zur Artikulation sei unnötig, weil die bestehenden (innerkantonalen) Instrumente ausreichend seien. Die IPK solle nicht neu erfunden werden, hatte deren Vertreterin zur Vorlage erklärt – in der Summe

¹ SGS 131.9

habe man eher kleinere Anpassungen vorgenommen, um den Bedürfnissen der Organisation besser gerecht zu werden. Die «Erklärungen» seien in diesem Kontext ein einfaches Mittel, um der IPK ein Sprachrohr zu geben, wie andere regionale Organisationen (nicht zuletzt die Nordwestschweizer Regierungskonferenz NWRK) dies ebenfalls kennen.

Aus den Reihen der Kommission wurde auch gefragt, warum die Revision ergänzend zum Kantons-Quorum nicht auch eine Art parteienbezogene Hürde für die Verabschiedung der «Erklärungen» vorschlage, damit allenfalls politisch einseitige Erklärungen vermieden werden könnten bzw. Minderheiten nicht überstimmt würden. Die IPK, so wurde entgegnet, habe sich immer als regionale Organisation und als Interessenvertretung der Nordwestschweizer Parlamente verstanden und die Parteipolitik entsprechend in den Hintergrund gestellt. Ein exakter Proporz sei bei solchen interkantonalen Gremien nur schwierig zu erreichen – die IPK-Mitglieder der jeweiligen Parlamente hätten vorab einen spezifischen Bezug zur Nordwestschweiz.

Zum Verfahren punkto «Erklärungen» wurde seitens der IPK-Vertretung betont, dass diese für sich stehen, also nicht in einem zweiten Schritt von den Parlamenten beschlossen oder genehmigt werden müssten.

3. Antrag an den Landrat

::: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 8:3 Stimmen bei 1 Enthaltung, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

15.06.2021 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Revisionstext

Landratsbeschluss

betreffend Revision der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Revision der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die IPK-Partnerkantone.

Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Aargau

vereinbaren:

I.

§ 1 Zweck

¹ Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.

² Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.

§ 2 Zusammensetzung

¹ Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidentinnen oder Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 5 Kantonsparlamente zusammen.

² Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.

§ 3 Arbeitsausschuss

¹ Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.

² Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.

§ 4 Vorsitz

¹ Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Bern.

² Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.

§ 5 Tagungen

¹ Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.

² Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.

§ 6 Erklärungen

¹ Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.

² Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.

§ 7 Sekretariat

¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.

² Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der NWRK und der IPK zu sorgen.

§ 8 Kosten

¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.

² Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente wirksam.

² Sie ersetzt die Vereinbarung vom 7. Dezember 1978.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 131.9, Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 7. Dezember 1978, wird aufgehoben.

IV.

Die Totalrevision tritt nach Genehmigung/Kennntnisnahme durch alle beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.

Zur Kenntnis genommen/Genehmigt am \$
Bern,
Im Namen des Grossen Rats
der Präsident:
der Ratsschreiber:

Zur Kenntnis genommen/Genehmigt am \$
Solothurn,
Im Namen des Kantonsrats
der Präsident:
der Ratsschreiber:

Zur Kenntnis genommen/Genehmigt am \$
Basel,
Im Namen des Grossen Rats
der Präsident:
der Ratsschreiber:

Zur Kenntnis genommen/Genehmigt am \$
Liestal,

Im Namen des Landrats
der Präsident: \$\$\$
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Zur Kenntnis genommen/Genehmigt am \$
Aarau,
Im Namen des Grossen Rats
der Präsident:
der Ratsschreiber:

Erlasstitel	Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz
SGS-Nr.	131.9
GS-Nr.	202\$.\$\$\$
Erlasdatum	\$\$\$.202\$ (2021/224 , Revision Vereinbarung IPK NWCH)
In Kraft seit	\$\$\$.202\$
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen

Mit diesem Erlass aufgehoben wurde:

Erlasstitel	Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz
GS-Nr.	26.881
Erlasdatum	05.06.1978 (649, Abschluss Vereinbarung IPK NWCH)
Dauer	07.12.1978–
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	